



Satzung

Ausgabe 2000

Herausgegeben vom Kreisverband Nordfriesland der Kleingärtner e.V.

Neufassung 2016 des Ortsvereins Bredstedt.



Satzung

für

Ausgabe 2016

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen

Kleingärtnerverein Bredstedt e. V.

er hat seinen Sitz in 25821 Bredstedt

- 2) Er ist Mitglied des Kreisverbandes Nordfriesland der Kleingärtner e. V.

- 3) Er ist in das Vereinsregister des Zentralen Registergericht für die
Amtsgerichtsbezirke Husum, Niebüll und Schleswig mit Sitz in Flensburg

unter Nr. VR ...VR 209 H U. Eingetragen

und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

Alle vorhergehenden Satzungen sind mit der aktuellen Satzung außer Kraft gesetzt.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

- 1) die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der gültigen Fassung, der Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten;
- 2) Land anzupachten und nur an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern;
- 3) die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit;
- 4) die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit;
- 5) die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele;
- 6) durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in geordneter rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen;
- 7) in Gemeinschaftsarbeit die Gesamtanlagen nach Gesichtspunkten der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. Landesbund herausgegebenen Richtlinien auszugestalten. Nach Möglichkeit Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zur Erholungs- und Gesundheitsstätte zu machen;
- 8) den Mitgliedern im Rahmen des Möglichen einschlägig Rechtsberatung und Rechtshilfe zu gewähren oder in grundsätzlichen Fragen durch die übergeordnete Organisation gewähren zu lassen;
- 9) für den Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaues durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit zu werben.

Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden und dem zuständigen Amt der Landesverwaltung (z.Z. Amt für ländliche Räume) in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) **Aktives Mitglied** des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden, die in seinem Bereich Wohnrecht genießt und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung und Geschäftsordnung an. Es verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen.

- 2) **Passives Mitglied** können auch solche Personen werden, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich mit dem Kleingartenwesen besonders Verbunden fühlen. Das passive Mitglied wird bei der Gartenvergabe bevorzugt.
- 3) **Gastmitglieder des Vereins** bewirtschaften eine vom Vorstand zugewiesene Grabelandfläche. Die Mitgliedsdauer gilt für eine Saison, März bis Oktober des laufenden Jahres eine Verlängerung der Gastmitgliedschaft ist nicht vorgesehen. Die Gastmitgliedschaft betrifft Personen die die Verweildauer an Ihrem jetzigen Wohnsitz nicht absehen können. Hier können auch Personen Mitglied werden die einmal Kleingärtner auf Probe (für eine Saison) werden wollen. Eine Übernahme als aktives oder passives Mitglied kann beantragt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihm rechtfertigender in der Ausschlußordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied jedes Anrecht auf Vereinsvermögen.
- 5) Bei Wohnungswechsel aus zwingenden Gründen nach außerhalb ist eine Kündigung nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
- 6) Ein zwingender Grund zur Kündigung der aktiven Mitgliedschaft liegt nicht vor wenn ein Mitglied die Gartenbewirtschaftung persönlich zeitbedingt nicht ausführen kann., da Hilfeleistung nicht ausgeschlossen ist.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 9)
- b) der erweiterte Vorstand (§ 7)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- d) die Anlagerversammlung (§ 9)

§ 6

Der Vorstand

1) Der Verein besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist,
- c) dem Rechnungsführer

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

2) Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftliche Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheit bleiben sie jedoch verpflichtet.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.

Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zwischenzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Beschlüsse von rechtlicher und wichtiger Bedeutung gefasst werden sollen.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

5) Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von Gartenparzellen.

6) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Anlagerversammlung ein und leitet sie.

7) Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Beifügung einer

Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.

- 8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.
- 9) In den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein, und zwar in der unter Ziffer 1) angegebenen Reihenfolge. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten und die erforderlichen Ersatzdelegierten von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 10) Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausschlag und baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 7

Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern, und zwar

bei 51 bis 100 Mitgliedern = 1 Beisitzer
bei 101 bis 250 Mitgliedern = 2 Beisitzer
bei 251 bis 500 Mitgliedern = 3 Beisitzer
bei 501 bis 1000 Mitgliedern = 4 Beisitzer

und bei einer größeren
Mitgliederzahl = 5 Beisitzer

bei einer Mitgliederzahl bis 50 Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung über Anzahl und Dauer der Beisitzer sowie über die Aufgabenverteilung des erweiterten Vorstandes

Für die Wahl der Beisitzer, die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes, das Ausscheiden, die Ab-, Wieder- und Ersatzwahl gelten die Bestimmungen für den Vorstand (s. § 6 Nr. 3)

- 2) Besitzt der Verein einen Fachberater, so ist dieser beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Falls beim Verein eine Schreberjugendgruppe besteht soll der Jugendleiter in Jugendfragen ebenfalls beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

- 3) Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Für die Einladung gilt § 6 Nr. 7 Satz 2.
- 4) Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen.

Ihm obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie die Beschlussfassung hierüber.
 - b) die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Jahresmitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über die der Jahresmitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht gegeben ist
 - e) die Bestätigung der Beschlüsse der Anlagenversammlungen über die Erhebung von Umlagen
- 5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im übrigen gilt § 6 Nr. 7 Satz 4-6
 - 6) § 6 Nr. 8 und 10 gilt entsprechend

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden:
 - die Jahresmitgliederversammlung
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung
- 2) Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis März stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grunde stattfinden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen
- 3) Der Jahresmitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes

- b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Beschlussfassung über Beiträge, Erhebung von Umlagen – die den gesamten Verein oder nur einzelne Anlagenbetreffen -, Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - e) die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Schiedsstelle, der Ausschüsse und weiterer Mitarbeiter.
- 4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen durch Bekanntmachungen, die vom Verein nach eigenem Ermessen bestimmt werden, rechtlich zulässig sind und in die Satzung eingefügt werden, mit einer Frist von 8 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt termingerecht durch den Vorstand als Aushang in den vereinseigenen Schaukästen . Der Postweg kann bei Bedarf benutzt werden .

- 5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.
- 6) Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
- a) eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Satzungsänderungen, bei Austritt aus der Organisation, bei Auflösung des Vereins gelten § 15 und 16,
 - b) eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
 - c) eine einfache Stimmenmehrheit des abgegebenen Stimmen in allen anderen Fällen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchen Fällen das Los entscheidet.
- 7) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen der Unterstützung von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedürfen.

- 8) Es ist über jede Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die Anlagenversammlung

- 1) Die mindestens einmal jährlich abzuhaltende Anlagenversammlung wird im Ortsverein Bredstedt gemeinsam mit der Jahresmitgliederversammlung durchgeführt.

Für die Gartenanlage wird durch die Jahresmitgliederversammlung ein Obmann gewählt. § 6 Ziffer 3 und 10 gelten sinngemäß. Dieser führt die Aufsicht in der Gartenanlage und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist bis zu einer anderen Entscheidung durch den Vorstand Folge zu leisten. Sofern kein Obmann gewählt ist, werden seine Aufgaben vom Vorstand oder Beisitzern übernommen.

§ 10

Die Schiedsstelle

- 1) Der Ortsverein Bredstedt richtet aufgrund seiner geringen Mitgliederzahl keine Schiedsstelle ein
- 2) Zur Schlichtung kann sich jedes Mitglied an den Kreisverband Nordfriesland der Kleingärtner e.V. wenden.
Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen, nur in Ausnahmefällen ist für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung. Der Ausgleichsbetrag ist ohne besondere Aufforderung bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstermins an den Verein zu zahlen.
2. Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge und Pachten im Voraus als Bringschuld zu begleichen. Der späteste Zahlungstermin ist der 10. Februar des jeweiligen Jahres.
3. Bei einer Kündigung erfolgt Grundsätzlich keine Rückerstattung von Pacht oder Mitgliedsbeiträgen.

§ 12

Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Die Jahresbeiträge für den Verein setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterschreiben.
- 3) Der gesamte Zahlungsverkehr ist möglichst Bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
- 4) Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung. Die betriebliche Praxis kann jeweils den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten angepasst werden.
- 5) Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich 2 Vereinsrevisoren und 1 Ersatzmann gewählt. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, wovon eine Prüfung unvermutet sein sollte. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber

verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenprüfung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle gewünschten Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter dem Vorstand vorzulegen ist.

- 6) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten (§7 Nr. 4b) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 14

Satzungsänderung

- 1) Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der im § 8 Nr. 6a festgesetzten Mehrheit beschließen
- 2) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.

§ 15

Austritt aus der übergeordneten Organisation

- 1) Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 2) Zur Beschlussfähigkeit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheit von 50 von 100 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Zum Austrittsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
- 4) Dem Kreisverband ist durch eine Einladung per Einschreibebrief mit mindestens 14tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
- 5) Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Sie ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls mitzuteilen.

§ 16

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§8 Nr. 6a).
- 3) Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
- 4) Zu Liquidatoren sind 2 Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
- 5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzumelden und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 6) Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
- 7) Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den übergeordneten Kreisverband, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 8) Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
- 9) Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Aktien, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im übrigen sind die §§ 47ff. des BGB zu beachten.
- 10) Dem Kreisverband steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

§ 17

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2016 beschlossen.

Ausschlußordnung

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung

§ 1

- 1) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinsatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
- 2) Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen des von ihm mit Genehmigung des Vorstandes eingesetzten Betreuers seiner Gartenparzelle, seiner Angehörigen und Gäste zurechnen zu lassen.
 - a. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossenen Umlagen zu den angegebenen Terminen nicht gezahlt hat.
 - b. das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Pachtzinses zwei Monate nach dem 10. Februar im Verzug ist.
 - c. das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch seinen Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten oder durch Angehörige seiner Tischgemeinschaft ordnungsgemäß bewirtschaftet.
 - d. das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet oder einem Dritten zu Nutzung überlässt.
 - e. das Vereinsmitglied Anordnungen der Gemeinde und Beschlüsse des Kleingartenvereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die in dem Einzelpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt.
 - f. das Vereinsmitglied gegen das Abwasserbeseitigungsgesetz verstößt und WC-Anlagen sowie Duschen einrichtet, die über Kläranlagen bzw. Verrieselungssysteme entsorgt werden. Lediglich Trockentoiletten in Form von Streutoiletten sind zulässig.
 - g. Das Vereinsmitglied Brennstellen mit Schornsteinanschluß errichtet und betreibt. Ausgenommen sind Gasheizungen mit Außenwand-Abzug.
 - h. Das Vereinsmitglied an den Gemeinschaftsarbeiten, die der Verein beschlossen hat, sich entsprechend den Bestimmungen der Satzung nicht beteiligt.
 - i. Das Vereinsmitglied unbeschadet sonstiger Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt
 - j. Das Vereinsmitglied sich so schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Kleingärtner zuschulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

§ 2

Das Ausschlussverfahren wird von dem Vorstand durchgeführt .

§ 3

Der Spruch auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein wird wirksam, sobald der hier enthaltene Rechtsbezug erschöpft ist bzw. ein Einspruch in der vorgeschriebenen Frist und Form nicht eingelegt wurde.

§ 4

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

§ 5

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, , dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle zum nächstzulässigen Termin gekündigt wird.

Anmerkung:

Scheidet ein Mitglied durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus, so hat der Kleingärtner bei Festsetzung des Pachtverhältnisses die gleichen finanziellen Lasten und Arbeitsleistungen zu tragen wie die Mitglieder. An Stelle des Mitgliedsbeitrages ist eine Betreuungsgebühr in Höhe des Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Das Kleingartengesetz und die Gartenordnung bleiben für ihn bindend.

§ 6

Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Muster einer
Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist zu Beginn jeder Versammlung von den Versammlungsteilnehmern zu beschließen.

§ 1

Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter eröffnet und geführt. Der erweiterte Vorstand des Vereins hat am Vorstandstisch Platz zu nehmen.

§ 2

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer des Vereins oder einem durch den Vorstand besonders hierzu bestimmten Mitglied geführt wird.

Das Protokoll ist in Reinschrift vom Versammlungsleiter und dem Schrift- oder Protokollführer unterschriftlich zu vollziehen.

§ 3

Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Vorstandsmitgliedern ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.

§ 4

Jeder Redner erhält nur zweimal in ein und derselben Sache das Wort. Die Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten. Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf in ein und derselben Sache ist dem Redner zu dieser Sache das Wort zu entziehen.

§ 5

Zur Begründung seines Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

§ 6

Anträge auf Schluss der Debatte oder zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Hierzu erhält der Antragsteller, der nicht an der Debatte beteiligt sein darf, sofort und außer der Reihe das Wort.

Die Redezeit in der Geschäftsordnungsdebatte beträgt 3 Minuten.

Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat.

Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Wortmeldungen bzw. die vorliegende Rednerliste bekanntzugeben.

§ 7

Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Vereinsatzung.

§ 8

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser Zeit an den Nächstfolgenden im Vorstand abzugeben.

Annahme-Erklärung

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt des Mitglied (m/w) die Satzung, die Ausschlussordnung und die Geschäftsordnung als verbindlich an.